

Reform der privaten Altersvorsorge ab 2027

Was sich für Sie ändert – und was Sie jetzt entscheiden sollten

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber hat die staatlich geförderte private Altersvorsorge grundlegend neu geregelt. Die bisherige Riester-Rente wird durch ein einfacheres und deutlich flexibleres System ersetzt. Die neuen Regeln gelten ab dem **1. Januar 2027**. Für viele Menschen wird die Förderung dadurch spürbar attraktiver – und einige Berufsgruppen werden erstmals überhaupt gefördert.

Damit Sie einschätzen können, ob Sie betroffen sind, haben wir das Wichtigste zusammengefasst.

Das Wichtigste in Kürze

- Die staatliche Zulage richtet sich künftig danach, wie viel Sie einzahlen – nicht mehr danach, wie viel Sie verdienen.
- Wer 1.800 Euro im Jahr einzahlt, erhält bis zu 540 Euro Grundzulage statt bisher 175 Euro.
- Je Kind gibt es bis zu 300 Euro Zulage – die volle Höhe bereits ab 25 Euro Sparbeitrag im Monat.
- Erstmals gefördert werden Selbständige sowie Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke.
- Neben Verträgen mit Garantie gibt es künftig auch reine Wertpapierdepots ohne Garantie.
- Bestehende Riester-Verträge laufen unverändert weiter. Sie müssen nichts tun.

Wer künftig gefördert wird

Der Kreis der Förderberechtigten wird deutlich erweitert. Gefördert werden weiterhin alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamte, Eltern in der Kindererziehungszeit und Bezieher bestimmter Lohnersatzleistungen.

Neu hinzu kommen ab 2027: **Selbständige und Freiberufler**, die bisher keine Riester-Förderung erhalten konnten, sowie **Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke** – etwa Ärztinnen und Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Architekten und Steuerberater. Auch bei Ehepaaren ergeben sich neue Möglichkeiten: Häufig kann künftig jeder Partner eine eigene Förderung erhalten.

Was der Staat dazugibt

Die Zulage berechnet sich in zwei Stufen: Auf die ersten 360 Euro Ihres Jahresbeitrags gibt der Staat 50 Prozent dazu, auf die weiteren Beiträge bis 1.800 Euro noch 25 Prozent.

Ihr Jahresbeitrag	Monatlich	Grundzulage	Zulage je Kind	Im Vertrag mit einem Kind
120 Euro	10 Euro	60 Euro	120 Euro	300 Euro
360 Euro	30 Euro	180 Euro	300 Euro	840 Euro
900 Euro	75 Euro	315 Euro	300 Euro	1.515 Euro
1.800 Euro	150 Euro	540 Euro	300 Euro	2.640 Euro

Wichtig: Ein Mindestbeitrag von **120 Euro im Jahr** ist Voraussetzung. Wird er unterschritten, entfällt die Zulage vollständig – anders als bisher gibt es keine anteilige Kürzung mehr. Wer zu Beginn des Jahres noch keine 25 Jahre alt ist, erhält zusätzlich einmalig 200 Euro.

Beispiel: Familie mit zwei Kindern

Ein Elternteil zahlt 1.800 Euro im Jahr ein, also 150 Euro monatlich. Der Staat legt 540 Euro Grundzulage und 600 Euro Kinderzulage dazu – zusammen **1.140 Euro**. Im Vertrag landen damit 2.940 Euro. Bei einem Steuersatz von 42 Prozent kommt über die Steuererklärung noch ein zusätzlicher Vorteil hinzu.

Zusätzlich: die Steuerersparnis

Zusätzlich können Sie Ihre Beiträge als Sonderausgaben absetzen. Das Finanzamt prüft von sich aus, ob der Steuerabzug für Sie günstiger ist als die Zulage; ist er das, erhalten Sie die Differenz erstattet. Beides zusammen gibt es nicht – angerechnet wird immer nur der höhere Vorteil.

Faustregel: Je höher Ihr Steuersatz, desto größer der zusätzliche Vorteil. Bei Familien mit Kindern ist dafür die Zulage besonders hoch. **Wir rechnen Ihnen Ihren persönlichen Fall gerne aus. Alternativ können Sie auch unseren Förderrechner nutzen !**

Die neuen Vorsorgeprodukte

Bisher musste jeder geförderte Vertrag garantieren, dass am Ende mindestens die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen. Diese Garantie kostet Rendite, weil das Geld überwiegend sicher und damit wenig ertragreich angelegt werden muss. Künftig können Sie selbst entscheiden, wie viel Sicherheit Sie wollen:

Produktart	Garantie	Wie das Geld angelegt wird	Geeignet vor allem für
Vertrag mit Garantie	80 % oder 100 % der Einzahlungen	Der Anbieter entscheidet über die Anlage, überwiegend sicherheitsorientiert.	sicherheitsorientierte Sparer und alle, die in weniger als etwa zehn Jahren in Rente gehen
Altersvorsorgedepot	keine	Fonds und ETFs, dazu bestimmte Staatsanleihen. Einzelaktien und Zertifikate sind nicht erlaubt.	Sparer mit langem Anlagehorizont, die Wertschwankungen aushalten können
Standarddepot	keine	Zwei vom Anbieter vorgegebene Fonds – ein sicherer und ein chancenorientierter. Vor Rentenbeginn wird automatisch umgeschichtet.	alle, die sich nicht selbst um die Anlage kümmern möchten
Auszahlungsprodukt	keine Vorgabe	Reines Produkt für die Rentenphase; nimmt Guthaben aus einem anderen Vertrag auf.	den Übergang in den Ruhestand, wenn der Anbieter gewechselt werden soll

Beim Standarddepot hat der Gesetzgeber die Kosten gedeckelt: Sie dürfen die jährliche Rendite um höchstens **1 Prozent** mindern. Bei allen anderen Produkten gilt diese Grenze nicht – hier lohnt der Kostenvergleich besonders. Jeder Anbieter muss künftig eine leicht vergleichbare Kostenkennzahl ausweisen.

Sie können bis zu zwei geförderte Verträge gleichzeitig haben, etwa einen mit Garantie und ein Depot. Die Förderung wird dadurch allerdings nicht verdoppelt, sondern auf beide Verträge verteilt. Ein Anbieterwechsel ist künftig deutlich einfacher und nach fünf Jahren Vertragslaufzeit kostenfrei.

Was passiert im Rentenalter?

Die Auszahlung beginnt frühestens mit 65 Jahren. Sie haben dann die Wahl zwischen einer lebenslangen Rente und einem Auszahlplan, der mindestens bis zum 85. Lebensjahr läuft. Die lebenslange Rente sichert Sie auch bei hohem Alter ab; der Auszahlplan ist transparenter und das nicht verbrauchte Guthaben bleibt erhalten. Bis zu 30 Prozent des Guthabens können Sie sich zu Beginn auf einen Schlag auszahlen lassen.

Sie haben bereits einen Riester-Vertrag?

Dann besteht kein Handlungsdruck – Ihr Vertrag läuft nach den bisherigen Regeln weiter. Sie haben vier Möglichkeiten:

1 • Alles so lassen

Der Vertrag wird nach altem Recht weiter gefördert. Kein Aufwand, keine Kosten. Häufig sinnvoll bei niedrigem Einkommen mit mehreren Kindern oder bei alten Verträgen mit hoher Garantieverzinsung.

2 • In das neue Recht wechseln

Ihr bestehender Vertrag bleibt, nur die Förderung richtet sich künftig nach den neuen Regeln. Sinnvoll vor allem bei höheren Eigenbeiträgen.

3 • Alten Vertrag ruhen lassen

Sie zahlen künftig in einen neuen Vertrag ein, lassen das bisherige Guthaben aber stehen.

4 • Vertrag wechseln

Das Guthaben wird auf einen neuen Vertrag übertragen. Bisherige Zulagen bleiben erhalten, es können aber Kosten anfallen.

Bitte lassen Sie sich vorher beraten

Der Wechsel in das neue Fördersystem ist **unwiderruflich**. Er wird außerdem automatisch ausgelöst, sobald Sie – oder unter Umständen Ihr Ehepartner – ab 2027 einen neuen geförderten Vertrag abschließen. Ein Zurück gibt es dann nicht mehr. Ob sich der Wechsel für Sie lohnt, hängt von Ihrem Einkommen, der Zahl Ihrer Kinder und den Bedingungen Ihres bisherigen Vertrages ab. Im Zweifel lassen Sie sich vor einem Wechsel von einem Anlageberater oder zB. der Verbraucherzentrale beraten.

Wenn Sie Wohneigentum finanzieren

Auch die Förderung für selbstgenutztes Wohneigentum ändert sich – allerdings erst zum 1. Januar 2028. Die Besteuerung im Ruhestand wird dann auf fünf Jahre verteilt, dafür entfällt die jährliche Erhöhung des Wohnförderkontos. Ob eine Entnahme noch vor 2028 sinnvoll ist, lässt sich nur im Einzelfall beurteilen.

Was wir für Sie prüfen können

- Ob Sie – oder Ihr Ehepartner – ab 2027 förderberechtigt sind, auch wenn Sie es bisher nicht waren.
- Welcher Jahresbeitrag sinnvoll ist und wie hoch Zulage und Steuerersparnis konkret ausfallen.

Ein Hinweis in eigener Sache

Wir beraten Sie zu Förderberechtigung, Beitragshöhe und steuerlicher Auswirkung. Die Auswahl eines Anbieters oder einer Geldanlage gehört nicht zu unseren Kompetenzen. Da die neuen Produkte erst ab 2027 an den Markt kommen, empfehlen wir ohnehin, mit dem Abschluss zu warten und sich erst einen Überblick über verfügbare Produkte zu verschaffen.

Ihr Team der

[Kanzleiname · Straße · PLZ Ort · Telefon · E-Mail]



Unabhängig.
Zuverlässig.
Vorausschauend.